

Veröffentlichung: 03.06.2023

Aktualisierung: 06/2024

Aktualisierung: 07/2025

Aktualisierung: 06/2026

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300TUYJHRZKIY4S37

Produktinformationen gemäß Artikel 10 Offenlegungs-VO (VO (EU) 2019/2088) und den Artikeln 24 bis 36 der Verordnung (EU) 2022/1288 zur Offenlegungs-VO

Name des Produktes: **Alle Produkte, die mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beworben werden, soweit der Anlagebestandteil im eigenen Anlageportfolio betroffen ist**

a) Zusammenfassung

Die Bezeichnung „Finanzprodukt“ bezieht sich nachfolgend auf alle Produkte, die mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beworben werden, soweit eine Kapitalanlage im eigenen Anlageportfolio erfolgt.

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Bei nachhaltigen Investitionen werden mögliche Schäden an ökologischen oder sozialen Anlagezielen anhand der in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 genannten Indikatoren geprüft. In diesem Zusammenhang werden Strategien festgelegt, wie diese Indikatoren festgestellt und gewichtet werden und welche zusätzlichen Indikatoren verwendet werden.

Seit dem 1. Juni 2023 gilt für das eigene Anlageportfolio der LVM Lebensversicherungs-AG eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale beinhaltet. Aktuelle Schwerpunkte dieser Anlagestrategie sind die Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie der Schutz und die Wahrung von Menschenrechten. In diesem Zusammenhang werden bestimmte Mindestanforderungen an Investition in Staaten und Unternehmen definiert.

Die festgelegten Kriterien sollen für mindestens 65 % der Kapitalanlagen im eigenen Anlageportfolio zur Anwendung kommen. Bei den restlichen 35 % der Anlagen sollen grundsätzlich die Kriterien der Global Compact erfüllt sein (soweit anwendbar). Allerdings kann es sich hier auch um Schuldner/Emittenten/Emissionen/Immobilien handeln, über die (zumindest aktuell) keine Informationen zur Einhaltung der o. g. Indikatoren verfügbar sind.

Zur Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale sind ein laufendes internes Controlling und ein regelmäßiges internes Berichtswesen eingerichtet. Die Überwachung erfolgt IT-gestützt anhand der nachfolgend dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren. Für den Fall, dass eine Anlage die festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, ist ein bestimmter Prozess festgelegt.

In den einzelnen Anlageklassen werden unterschiedliche Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt. Das umfasst aktuell Indikatoren für Staaten und für Unternehmen.

Die verwendeten Daten stammen von einem externen Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten, von externen Managern und teilweise aus eigenen Berechnungen und Erkenntnissen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Es werden interne Verfahren und Kontrollen implementiert, um die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten notwendige Sorgfaltspflicht zu wahren.

Eine Direktanlage in Aktien erfolgt durch die LVM Lebensversicherungs-AG höchstens in seltenen Ausnahmefällen. Diese sind sowohl was den Anteil der Beteiligung an der jeweiligen Zielgesellschaft als auch den Anteil des Investments am Gesamtportfolio der LVM Lebensversicherungs-AG angeht, von so geringer Bedeutung, dass dafür keine eigene

Mitwirkungspolitik betrieben wird. Unabhängig davon betreibt die LVM Lebensversicherungs-AG mit Hilfe eines externen Dienstleisters auch Engagement, mit dem Ziel, Unternehmen zu einem nachhaltigeren Wirtschaften zu bewegen.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ungeachtet dessen enthält das Anlageportfolio auch nachhaltige Investitionen. Eine Investition kann ökologisch nachhaltig im Sinne der Spezialvorschriften der Taxonomieverordnung oder ökologisch und/oder sozial im Sinne der allgemeinen Regelung des Art. 2 Nr. 17 Transparenzverordnung sein.

Aktuell befinden sich im eigenen Anlageportfolio Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (insbes. Windparks/Solarparks), die als nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 Transparenzverordnung eingeordnet werden. Darüber hinaus befinden sich auch ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung im Bestand. Der größte Teil der nachhaltigen Investitionen im eigenen Anlageportfolio steht mit dem Umweltziel Klimaschutz in Verbindung.

Andere Arten nachhaltiger Investitionen (ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen) können künftig hinzukommen, ohne dass heute bereits feststeht, über welche konkreten Ziele und Merkmale diese verfügen werden. Soweit es dabei um ökologisch nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomieverordnung geht, kommen folgende Umweltziele in Betracht:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Soweit es um nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Transparenzverordnung geht, richtet sich die Prüfung des Nachhaltigkeitsziels an den 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen aus. Die Investition muss einen Beitrag zur Erreichung mindestens eines dieser Ziele liefern.

Bei nachhaltigen Investitionen werden mögliche Schäden an ökologischen oder sozialen Anlagezielen anhand der in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 genannten Indikatoren geprüft. Dabei werden nur diejenigen umwelt- bzw. sozialbezogenen Indikatoren aus der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt, die für die jeweilige Investition relevant sind.

Grundsätzlich sollen die nachhaltigen Investitionen in Einklang stehen mit

- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen,
- den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Allerdings sind die genannten Standards nicht bei allen nachhaltigen Investitionen relevant (insbesondere dann nicht, wenn es sich um rein lokale Projektgesellschaften zur Erzeugung erneuerbarer Energien handelt, dort sind Standards für multinationale Unternehmen nicht einschlägig).

Zum Nachweis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kommen für die verschiedenen Assetklassen unterschiedliche Nachweise in Betracht.

- Bei börsengehandelten Aktien und Unternehmensanleihen wird auf insbesondere auf Informationen eines externen Nachhaltigkeitsdatenproviders zurückgegriffen.
- Bei Emissionen von Staaten wird insbesondere auf Informationen seitens der Emittenten, externer Nachhaltigkeitsdatenprovider oder externer Manager zurückgegriffen.

- Bei Private Equity und Private Debt kommen in erster Linie Informationen der jeweiligen Manager in Betracht.
- Bei Infrastruktur und erneuerbaren Energien kommen insbesondere Genehmigungsunterlagen öffentlicher Stellen (beispielsweise immissionsschutzrechtliche Bescheide für Windparks, vorhabenbezogene Bebauungspläne bei Solarparks, etc.) als Nachweise in Betracht.
- Bei Immobilien können insbesondere Informationen von Fondsmanagern oder eigene Erhebungen (bei Immobilien im Direktbestand) relevant sein.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Aktuelle Schwerpunkte der Anlagestrategie mit ökologischen und sozialen Merkmalen für das Finanzprodukt sind die Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie der Schutz und die Wahrung von Menschenrechten. Für nähere Details und Erläuterungen wird auf den nachfolgenden Punkt „Anlagestrategie“ verwiesen.

d) Anlagestrategie

Die strategische Anlagepolitik für das eigene Anlageportfolio verfolgt das Ziel der Erwirtschaftung einer angemessenen und nachhaltigen Rendite zum langfristigen Nutzen aller Versicherungsnehmer und die Sicherstellung der Erfüllung der Ansprüche der Kunden. Dieses primär ökonomisch ausgerichtete Ziel stellt die Renditemaximierung jedoch nicht bedingungslos über alle anderen Werte und Gemeinschaftsgüter. Vielmehr geht es auch darum, die Renditeziele auf eine verantwortungsvolle Art und Weise unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Ökologie, Soziales und Corporate Governance (gute und verantwortliche Unternehmensführung) zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund gilt für das eigene Anlageportfolio seit dem 1. Juni 2023 eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale aufweist. Aktuelle Schwerpunkte dieser Anlagestrategie sind die Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie der Schutz und die Wahrung von Menschenrechten. Zur Auswahl entsprechender Anlagen kommen aktuell die folgenden Kriterien zur Anwendung:

Soweit die strategische Anlagepolitik Investitionen in Staatsanleihen und Emissionen anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sowie Supranationals vorsieht:

Beim Erwerb der genannten Anlagen gelten aktuell die folgenden Mindestanforderungen (soweit anwendbar)

- Schutz und Wahrung der Menschenrechte: Die Einordnung nach dem Indikator Freedom House muss "free" sein.
- Schutz und Wahrung der Arbeitnehmerrechte: Die Indikatoren von MSCI Government forced Labour und Child Labour müssen jeweils erfüllt sein.
- Klimaschutz: Das Pariser Klimaschutzabkommen muss unterzeichnet sein.
- Korruptionsbekämpfung: Die Einordnung nach dem Indikator von Transparency International muss bei mind. 40 liegen.

Soweit die strategische Anlagepolitik Investitionen in Unternehmensanleihen (einschl. Pfandbriefe), Aktien, vorsieht:

Beim Erwerb der genannten Anlagen gelten aktuell die folgenden Mindestanforderungen

- Übergreifend: Keine Investitionen in Unternehmen, die signifikant gegen die universellen Prinzipien der UN Global Compact (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Klimaschutz: Ausschluss von Unternehmen, die einen Umsatzanteil von jeweils 5 % oder mehr aus dem Abbau oder der Energiegewinnung von thermischer Kohle, der Gewinnung von Öl aus Ölsanden oder der Gewinnung von Erdgas auf Fracking aufweisen.
- Menschenrechte: Ausschluss von Unternehmen, die in die Produktion oder den Vertrieb von kontroversen Waffen involviert sind.

Das zehnte Prinzip der UN Global Compact bezieht sich auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Unternehmen, die dagegen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen. Darüber hinaus sollten Unternehmen grundsätzlich ein MSCI ESG-Rating von mindestens BB aufweisen. Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Unternehmen ungeachtet dessen Schwächen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung aufweisen, prüfen wir, ob wir diese in unseren Engagement-Prozess einbeziehen können.

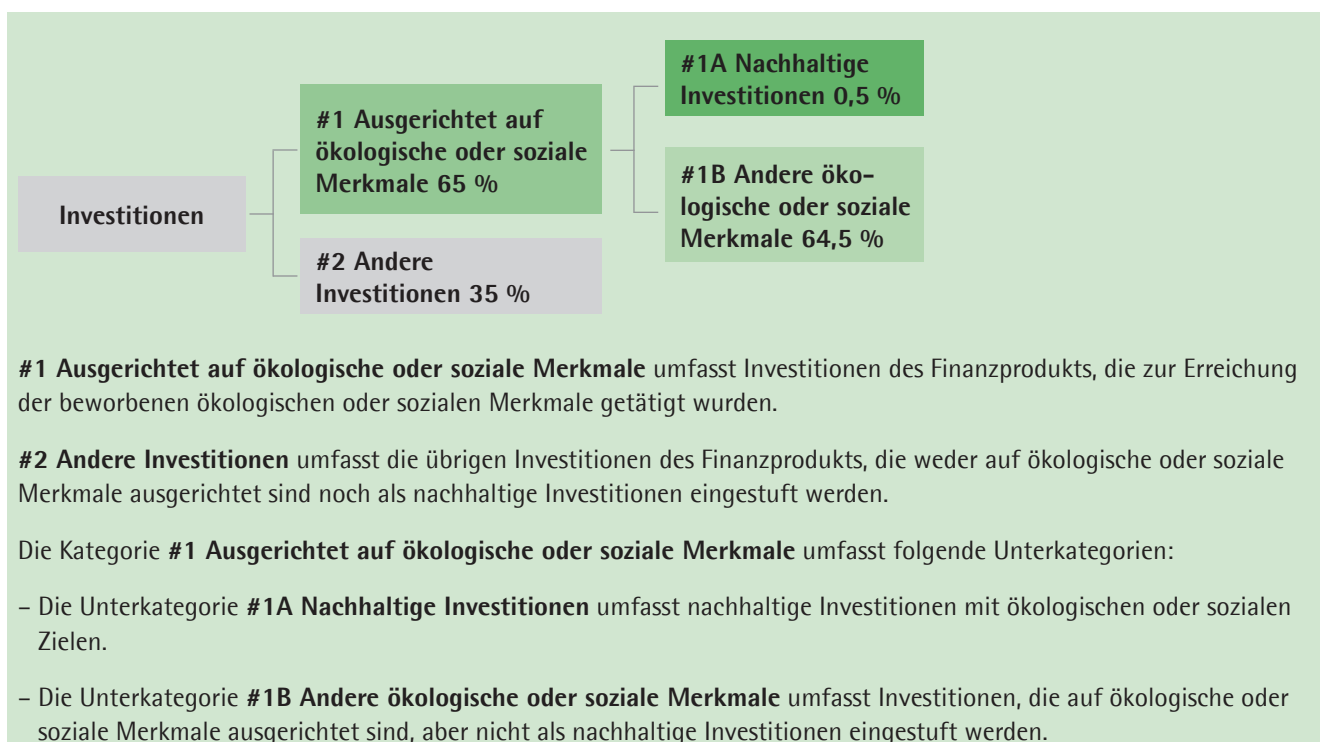
Diese Kriterien gelten nicht für Fonds, bei denen die LVM Lebensversicherungs-AG keinen Einfluss auf die Anlagestrategie hat (insbesondere Publikumsfonds, Private Equity Fonds und Private Debt Fonds).

Grundsätzlich soll eine Anlage, die die Kriterien nicht mehr erfüllt, veräußert werden. Es kann jedoch vorkommen, dass für solche Anlagen kein Markt mehr vorhanden ist, eine Veräußerung unzulässig wird oder dass ungewollte (bilanzielle, steuerliche, etc.) Konsequenzen ausgelöst werden. Des Weiteren kann trotz aktuell negativer Einstufung eine positive Prognose bestehen, die eine zeitlich befristete Beobachtung rechtfertigt. In solchen Fällen bestehen flexible Handlungsspielräume. Eine Veräußerung kann aufgeschoben werden, solange der Hinderungsgrund besteht.

Aktuell müssen mindestens 65 % der Anlagen im Anlageportfolio die genannten Kriterien erfüllen. Bei den restlichen 35 % der Anlagen sollen grundsätzlich die Kriterien der Global Compact erfüllt sein (soweit anwendbar). Allerdings kann es hier auch um Schuldner/Emittenten/Emissionen/Immobilien handeln, über die (zumindest aktuell) keine Informationen zur Einhaltung der o. g. Indikatoren verfügbar sind.

e) Aufteilung der Investitionen

Bei den in der nachfolgenden Darstellung genannten Prozentangaben #1, #1A und #1B handelt es sich um Mindestwerte. Die tatsächlichen Werte können höher sein. Die Darstellung umfasst sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Kapitalanlagen. Grundsätzlich werden Anlagen bei Unternehmen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen) indirekt gehalten. Eine wesentliche Ausnahme bilden Pfandbriefe, die im Direktbestand gehalten werden.



f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Zur Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale sind ein laufendes internes Controlling und ein regelmäßiges internes Berichtswesen eingerichtet. Die Überwachung erfolgt IT-gestützt anhand der nachfolgend dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren. Anhand der von externen Nachhaltigkeitsdatenanbietern zur Verfügung gestellten Informationen wird geprüft, ob die eigenen Bestände die festgelegten Kriterien erfüllen.

Sofern festgestellt wird, dass eine Investition die festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

Grundsätzlich soll eine Anlage, die die Kriterien nicht mehr erfüllt, veräußert werden. Es kann jedoch vorkommen, dass für solche Anlagen kein Markt mehr vorhanden ist, eine Veräußerung unzulässig wird oder dass ungewollte (bilanzielle, steuerliche, etc.) Konsequenzen ausgelöst werden. Des Weiteren kann trotz aktuell negativer Einstufung eine positive Prognose bestehen, die eine zeitlich befristete Beobachtung rechtfertigt. In solchen Fällen bestehen flexible Handlungsspielräume. Eine Veräußerung kann aufgeschoben werden, solange der Hinderungsgrund besteht.

g) Methoden für ökologische und soziale Merkmale

In den einzelnen Anlageklassen werden unterschiedliche Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt. Aktuell sind dies die folgenden Indikatoren:

Staatsanleihen, Emissionen anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften

- Menschenrechte: Freedom House Index
- Arbeitnehmerrechte: MSCI Government forced Labour und Child Labour
- Klimaschutz: Unterzeichnung Pariser Klimaschutzabkommen
- Korruptionsbekämpfung: Transparency International

Unternehmensanleihen, Aktien, Unternehmensanteile

- Übergreifend (ökologisch und sozial): Einhaltung der UN Global Compact
- Klimaschutz: Umsatzanteil von jeweils weniger als 5 % oder mehr aus dem Abbau oder der Energiegewinnung von thermischer Kohle, der Gewinnung von Öl aus Ölsanden oder der Gewinnung von Erdgas aus Fracking
- Soziales: keine kontroversen Waffen

Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren können aufgegeben oder durch geeignete andere ersetzt werden und es können andere zusätzlich aufgenommen werden, soweit dies nach Überzeugung der LVM notwendig oder sinnvoll erscheint. Dabei wird jedoch grundsätzlich angestrebt, auch über längere Zeiträume hinweg eine Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten zu börsengehandelten Wertpapieren stammen überwiegend von MSCI, einem international tätigen Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dieser nimmt die Sicherung der Datenqualität vor. Die Datenverarbeitung erfolgt grundsätzlich über externe Schnittstellen zum eigenen Bestandsverwaltungssystem.

Bei Investments, bei denen die LVM Lebensversicherungs-AG keinen Einfluss auf die Anlagestrategie hat (insbesondere Publikumsfonds, Private Equity Fonds und Private Debt Fonds), werden Informationen von den jeweiligen externen Managern angefordert. Dabei wird grundsätzlich das European ESG Template (EET) in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt. Sofern sich aus Sicht der LVM Lebensversicherungs-AG Unstimmigkeiten ergeben, werden diese mit dem externen Manager besprochen.

Des Weiteren legt die LVM Lebensversicherungs-AG teilweise eigene Berechnungen und Erkenntnisse zugrunde.

Der Anteil der Daten, der mangels verfügbarer Informationen geschätzt werden muss, soll, bezogen auf das eigene Portfolio 35 % nicht überschreiten.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Aktuell müssen mindestens 65 % der Anlagen im Anlageportfolio die oben im Abschnitt Anlagestrategie genannten Kriterien erfüllen.

Bei den restlichen 35 % der Anlagen sollen grundsätzlich die Kriterien der Global Compact erfüllt sein (soweit anwendbar). Allerdings kann es hier auch um Schuldner/Emittenten/Emissionen/ Immobilien handeln, über die (zumindest aktuell) keine Informationen zur Einhaltung der o. g. Indikatoren verfügbar sind.

Die genannten Beschränkungen haben keinen Einfluss darauf, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden. Die beworbene Mindestzusage für die Erfüllung der Kriterien der Anlagestrategie liegt bei 65 % der Anlagen im eigenen Anlageportfolio.

j) Sorgfaltspflicht

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die verantwortlichen Mitarbeitenden verfügen über das notwendige Fachwissen und die entsprechenden Erfahrungen. Bei Bedarf können externe Beraterinnen und Berater hinzugezogen werden.

Es werden interne Verfahren und Kontrollen implementiert, um die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten notwendige Sorgfaltspflicht zu wahren. Neben den standardmäßig eingerichteten Kontrollen können anlassunabhängige und anlassabhängige Kontrollen durch die Konzernrevision durchgeführt werden. Externe Prüfungen erfolgen im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen.

k) Mitwirkungspolitik

Soweit die strategische Kapitalanlagepolitik der LVM Lebensversicherungs-AG eine Investition in Aktien vorsieht, erfolgt dies grundsätzlich im Wege der indirekten Anlage in Aktien-Spezialfonds, die von einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelegt und verwaltet werden. Eine Direktanlage in Aktien erfolgt höchstens in seltenen Ausnahmefällen. Diese sind sowohl was den Anteil der Beteiligung an der jeweiligen Zielgesellschaft als auch den Anteil des Investments am Gesamtportfolio der LVM Lebensversicherungs-AG angeht, von so geringer Bedeutung, dass dafür keine eigene Mitwirkungspolitik betrieben wird.

Hinsichtlich der indirekten Anlage in Aktien im Anwendungsbereich von ARUG II, die mittelbar über Spezialfonds gehalten werden, erfolgt die Ausübung der Mitwirkungspolitik über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche diese Spezialfonds aufgelegt hat und verwaltet oder über einen externen Dienstleister.

Darüber hinaus betreibt die LVM Versicherung mit Hilfe des externen Dienstleisters EOS Hermes ein Engagementprogramm. Dieses erstreckt sich auf die Teilportfolien der Aktien und Unternehmensanleihen. Damit sollen Unternehmen zu einem nachhaltigeren Wirtschaften bewegt werden. Sofern in den Gesprächen keine Fortschritte erzielt werden, weil das Unternehmen nicht auf die Forderungen eingeht oder nicht reagiert, wird die LVM prüfen, ob dieses Unternehmen von Investitionen ausgeschlossen wird.

l) Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.